

Az.: 1 S 52/96



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -  
- Berufungskläger -

gegen

Landkreis Mittweida  
vertreten durch den Landrat  
Am Landratsamt 3, 09648 Mittweida

- Beklagter -  
- Berufungsbeklagter -

Beigeladen:  
Stadt Hainichen  
vertreten durch den Bürgermeister  
Frankenberger Straße 9, 09661 Hainichen

wegen

Baugenehmigung für eine Werbetafel

hat der I. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Sattler sowie die Richter am Verwaltungsgericht Kober und Sonntag ohne mündliche Verhandlung

am 3. April 1997

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 19. April 1994 - 3 K 84/94 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Kläger als Gesamtschuldner.

Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Die Kläger begehren die Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung einer 15 m x 2,50 m großen Werbetafel auf dem Flurstück                    der Gemarkung  
in

Zu ihrem vom 26.5.1993 datierenden Bauantrag versagte die Beigeladene unter dem 2.6.1993 ihr Einvernehmen.

Mit Bescheid vom 10.11.1993 lehnte das Landratsamt Hainichen als zu diesem Zeitpunkt zuständige untere Bauaufsichtsbehörde den Bauantrag ab, da das Vorhaben wegen seiner Lage außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils unzulässig sei. Es beeinträchtige das Orts- und Landschaftsbild erheblich und liege im unmittelbaren Kreuzungsbereich einer Bundesfernstraße mit erheblicher Frequentierung. Im übrigen habe die Beigeladene ihr gemeindliches Einvernehmen zu dem Vorhaben versagt.

Gegen diesen Bescheid legten die Kläger mit am 20. Dezember 1993 eingegangenem Schreiben Widerspruch ein und haben vor dessen Bescheidung am 17.1.1994 beim Verwaltungsgericht Chemnitz Klage erhoben. Zu deren Begründung haben sie sich darauf berufen, daß eine erhebliche Überschreitung der Bearbeitungsfrist für den Bauantrag durch das Landratsamt Hainichen vorliege und ein Abwarten der Widerspruchsentscheidung nicht zumutbar sei. Das Vorhaben befinde sich zudem innerhalb eines Gewerbegebiets und stelle in diesem keine Verunstaltung dar. Für die Annahme einer durch sie verursachten Verkehrsgefährdung fehle es an hinreichenden Anhaltspunkten.

Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 19.10.1994 (3 K 84/94) die Klage abgewiesen.

Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt: Die Klage sei ungeachtet des nicht feststellbaren Zugangs des Ablehnungsbescheides bereits unzulässig, da es den Klägern an einem Sachbescheidungsinteresse fehle. Zwar sei die Erteilung der Baugenehmigung nicht offensichtlich ausgeschlossen, jedoch deren Erteilung für die Kläger nutzlos, da nach Errichtung der Werbetafel unverzüglich eine Beseitigungsanordnung erlassen werden müßte. Bauplanungsrechtliche Gründe stünden dem im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren zu beurteilenden Vorhaben nicht entgegen, denn ausweislich der Augenscheinseinnahme liege das Flurstück<sup>1</sup> innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Die nähere Umgebung stelle auch kein Gebiet dar, in welchem bauordnungsrechtlich eine Errichtung von Werbeanlagen ausgeschlossen sei. Ob das Vorhaben verunstaltend wirke, könne dahinstehen, denn jedenfalls könnten die Kläger die Baugenehmigung nicht nutzen. Aufgrund ihrer Größe und engen räumlichen Nähe zu einer vielbefahrenen Kreuzung gefährde die Werbeanlage die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, so daß die Bauaufsichtsbehörde gehalten wäre, unverzüglich nach Errichtung die Beseitigung der Werbeanlage zu verfügen.

Unter Bezugnahme auf eine die Genehmigungsfähigkeit ausschließende Außenbereichslage des für die Werbeanlage vorgesehenen Standortes hat das Regierungspräsidium Chemnitz mit Bescheid vom 4. 12. 1994 den Widerspruch zurückgewiesen.

Gegen die Nichtzulassung der Berufung des ihnen am 23.2.1995 zugestellten Urteils haben die Kläger am 6.3.1995 Beschwerde eingelegt. Mit Beschluß vom 18.1.1996 hat der Senat die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Die Kläger führen zur Begründung der Berufung aus, daß eine nur ausnahmsweise anzunehmende Verkehrsgefährdung nicht vorliege, da die örtlichen Verhältnisse für ein Gewerbegebiet normal seien und eine besondere Gefährdung der werbegewohnten Verkehrsteilnehmer nicht angenommen werden könne. Die behauptete Verpflichtung der Bauaufsichtsbehörde zum Erlaß einer Beseitigungsverfügung bestehe deshalb nicht, zumal die Klage aus diesem Grunde nicht als unzulässig abgelehnt werden dürfe. Im übrigen sei zwischenzeitlich eine Überplanung der Örtlichkeit mit der Festsetzung eines Gewerbegebietes erfolgt.

Die Kläger beantragen sinngemäß,

den Beklagten unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 19.10.1994 - 3 K 84/94- sowie Aufhebung des Bescheides des Landratsamtes Hainichen vom 10.11.1993 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 4. 12. 1994 zu verpflichten, die von ihnen unter dem 26.5.1993 beantragte Baugenehmigung zu erteilen.

Der Beklagte beantragt sinngemäß,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält die Ausführungen der Kläger im Rechtsmittelverfahren für unerheblich. Im übrigen habe die Stadt Hainichen bislang keinen Aufstellungsbeschluß für einen das Flurstück       berührenden Bebauungsplan gefaßt. Die Erweiterung eines benachbarten Baumarktes sei auf der Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplanes erfolgt.

Die Beigeladene hat sich nicht geäußert.

Wegen der Einzelheiten des gegenseitigen Vorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze und den Akteninhalt verwiesen.

Dem Senat liegen eine Behördenakte und die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Chemnitz (3 K 84/94) vor.

### **Entscheidungsgründe**

Der Senat konnte aufgrund übereinstimmenden Verzichts der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§§ 125 Abs. 1, 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Dabei steht der Zulässigkeit nicht entgegen, daß die Klage bereits am 17.1.1994 und damit vor Erlaß des Widerspruchsbescheides vom 4. 12. 1994, erhoben wurde. Denn in dem für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (BVerwG, Urt. v. 22.5.1987, NVwZ 1987, 969 (970); Kopp, VwGO, 10. Aufl., § 75 RdNr. 11, 17; Redeker/von Oertzen, VwGO, 11. Aufl., § 75 RdNr. 11), hier dem 19.10.1994, waren seit der am 20. Dezember 1993 erfolgten Widerspruchseinlegung mehr als 3 Monate vergangen und damit die Sperrfrist des § 75 S. 2 VwGO verstrichen. Ob die Voraussetzungen für eine nach Ablauf der Sperrfrist des § 75 S.2 VwGO vorzunehmende Aussetzung des Verfahrens vorgelegen haben, kann dahinstehen, da dieses für die Zulässigkeit der Klage ohne Belang ist.

Die Berufung ist unbegründet, da die Kläger keinen rechtlich schützenswerten Anspruch auf Erteilung der beantragten Baugenehmigung zur Errichtung einer 15 m x 2,50 m großen Werbetafel auf dem Flurstück            der Gemarkung            haben. Das VG hat dieses Begehren zu Recht wegen fehlenden Sachbescheidungsinteresses abgelehnt.

Auf dieses Baugenehmigungsverfahren ist ungeachtet der unter dem 26.5.1993 beantragten Genehmigungserteilung die Sächsische Bauordnung in der Fassung vom 26. Juli 1994 (SächsGVBl S. 1402), zuletzt geändert durch ÄndG v. 29.3.1996 (SächsGVBl S. 122) anzuwenden. Deren Vorschriften enthalten eine für die Kläger gegenüber der Sächsischen Bauordnung vom 17.7.1992 (SächsGVBl. S. 375) günstigere Regelung. Für

diesen Fall bestimmt § 85 Abs. 1 SächsBO unter Begründung einer Meistbegünstigungsklausel (vgl. Schlotterbeck/Büchner/Musall, SächsBauO, Bd. 2, Stand: November 1996, § 86 RdNr. 5), daß auf die vor Inkrafttreten der neugefaßten Sächsischen Bauordnung eingeleiteten Verfahren die Vorschriften der Neufassung anzuwenden sind (vgl. zum Verhältnis der vorherigen Fassung der SächsBO zu den Vorschriften der BauO v. 20.7.1990 [GBl. I S. 929]: SächsOVG, Urt. v. 7.7.1993, JbSächsOVG 1, 208 [209] = SächsVBl 1994, 62 [62]). Günstiger ist die derzeit geltende Fassung der Sächsischen Bauordnung, da sie für Werbeanlagen nach § 62a Abs. 1 Nr. 15 SächsBO die Erteilung der Baugenehmigung im vereinfachten Genehmigungsverfahren vorsieht und hierbei insbesondere der Umfang der bauordnungsrechtlichen Prüfung nach § 62a Abs. 2 SächsBO beschränkt ist.

Der Genehmigungspflichtigkeit dieser Werbeanlage steht ihre beabsichtigte Anbringung an einer Gebäudewand und damit einhergehende fehlende Verbindung mit dem Boden nicht entgegen. Denn aufgrund der gebotenen bautechnischen Betrachtungsweise stellen auch großflächige Werbetafeln an Gebäudewänden bauliche Anlagen im bauordnungsrechtlichen Sinne dar (SächsOVG, a.a.O.). Sie unterliegen als bauliche Anlagen i.S.v. § 2 Abs. 1 SächsBO der Genehmigungspflicht nach §§ 70 Abs. 1 Satz 1, 62a Abs. 1 Nr. 15 SächsBO.

Für das auf Verpflichtung des Beklagten zur Genehmigung dieses Vorhabens gerichtete Begehren fehlt es an einem Rechtsschutzbedürfnis. Denn es fehlt für die Kläger an einem schutzwürdigen Interesse an der begehrten gerichtlichen Entscheidung. Daran mangelt es, wenn die Entscheidung nicht geeignet ist, zu einer Verbesserung der subjektiven Rechtsstellung der Kläger beizutragen (BVerwG, Beschl. v. 20. 7. 1993, NVwZ 1994, 482 [482]). Dieses ist insbesondere auch der Fall, wenn das Begehren auf die Erteilung einer Genehmigung gerichtet ist, die sich mit Rücksicht auf die rechtlichen Verhältnisse nicht verwirklichen läßt (BVerwG, a.a.O.; OVG Münster, Urt. v. 15.1.1992, NVwZ 1993, 493 [494] oder deren Verwirklichung durch eine Baueinstellungsverfügung verhindert oder dessen Beseitigung verlangt werden kann (OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 18.11.1991, NVwZ-RR 1992, 289 [290]; vgl. auch Dürr/Dahlke-Piel, Baurecht für Sachsen, RdNr 222, 244).

So liegt es hier, denn der Beklagte wäre für den Fall der Errichtung der Werbetafel nach § 77a SächsBO verpflichtet, unverzüglich eine Beseitigungsverfügung zu erlassen.

§ 77a SächsBO ist hier ungeachtet der bereits vor Inkrafttreten dieser Norm erfolgten Bauantragstellung als Ermächtigungsgrundlage heranzuziehen. Denn bei dem, einen vorherigen positiven Abschluß des Baugenehmigungsverfahrens voraussetzenden, Verfahren auf Erlaß einer Beseitigungsanordnung handelt es sich um ein neues, nach Inkrafttreten der Neufassung der Sächsischen Bauordnung vom 26.7.1994 (GVBl S. 1401) einzuleitendes Verfahren, welches sich nach dem im Zeitpunkt seiner Einleitung geltenden Vorschriften zu richten hat. Gegenstand des Günstigkeitsprinzips aus § 85 Abs. 1 SächsBO, demzufolge hier die Anwendung der eine Ermessensbetätigung vorsehenden Regelung des § 77 SächsBO in Betracht kommen könnte, ist allein das dem Verfahren auf Erlaß einer Beseitigungsanordnung vorhergehende Baugenehmigungsverfahren.

Nach § 77a SächsBO hat die Bauaufsichtsbehörde die vollständige Beseitigung einer Werbeanlage anzuordnen, wenn diese entgegen öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert wird. Dieses wäre hier der Fall, da die Werbeanlage i.S.v. § 19 Abs. 2 SächsBO an dem für sie vorgesehenen Standort die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet. Dabei steht der Anwendbarkeit des § 19 Abs. 2 SächsBO im Rahmen eines der Genehmigung nachfolgenden Einschreitens nicht entgegen, daß § 62a SächsBO diese Vorschrift nicht als im vereinfachten Genehmigungsverfahren zu prüfende Vorschrift benennt. Denn durch den Verweis in § 62a Abs. 5 SächsBO auf die entsprechende Anwendbarkeit von § 63 Abs. 5 SächsBO ist klaggestellt, daß der jedenfalls grundsätzliche Verzicht auf eine umfassende präventive Prüfung im vereinfachten Genehmigungsverfahren nicht von der Einhaltung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Vorschriften entbindet und keinen Verzicht auf ein repressives Einschreiten bei materieller Baurechtswidrigkeit auch aus nicht im vereinfachten Genehmigungsverfahren zu prüfenden Vorschriften darstellt (so auch Dirnberger, in: Jäde/Weinl/Dirnberger/Böhme, Bauordnungsrecht Sachsen, Stand August 1996, Bd. I, § 62a RdNr. 79; Schlotterbeck/Büchner/Musall, aaO, § 62a RdNr. 48f.)

Von einer Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist auszugehen, wenn aufgrund des feststehenden Sachverhalts die Annahme gerechtfertigt ist, daß nach der allgemeinen Erfahrung in überschaubarer Zukunft der Eintritt eines Schadens hinreichend wahrscheinlich ist, wenn also ein Verkehrsunfall oder eine Behinderung des Verkehrsablaufs zu erwarten ist (SächsOVG, Urt. v. 7.7.1993, a.a.O., S. 210). Bei der Feststellung einer derartigen konkreten Gefahr ist zu berücksichtigen, daß Werbeanlagen auch in den neuen Bundesländern zunehmend zu einer üblichen Erscheinungsform geworden sind und der durchschnittliche Verkehrsteilnehmer mit ihnen rechnet und auf sie eingestellt ist. Aufgrund der im Innenbereich geltenden Verkehrsbeschränkungen wird er hierzu auch regelmäßig in der Lage sein. Gleichwohl kommt auch bereits bei "gewöhnlichen" Werbetafeln im Innenbereich ausnahmsweise die Annahme einer konkreten Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs in Betracht, so bei ungewöhnlichen Straßen- und Verkehrsverhältnissen (SächsOVG, ebd.).

Im vorliegenden Fall hat das Verwaltungsgericht zutreffend eine von der beabsichtigten Errichtung der Werbeanlage verursachte Verkehrsgefährdung angenommen. Aufgrund ihrer schieren Größe von 15 m Länge und 2,50 m Höhe und damit zugleich einhergehender Abweichung vom üblicherweise verwendeten Euroformat, ist von ihr eine deutlich über das normale Maß hinausgehende Ablenkungswirkung erwarten. Dieses läßt sich hingegen an dem Aufstellungsstandort nicht mit den verkehrlichen Erfordernissen vereinbaren. Der Aufstellungsstandort liegt in enger räumlicher Nähe zu einer vielbefahrenen Kreuzung. Ihr Anbringungsort verläuft entlang der Staatsstraße L 201, welche im rechten Winkel von der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Bundesstraße 169 abzweigt und eine Zubringerfunktion zu der etwa 600 Meter entfernten Autobahnanschlußstelle wahrnimmt. Im Kreuzungsbereich mit der Bundesstraße ist die auf zwei Abbiegespuren ausgebaut. Die Bundesstraße weist auf beiden Seiten je eine Abbiegespur in Richtung Autobahn auf, wobei die Verkehrsregelung durch eine Ampelanlage erfolgt. Bei den aus Richtung Autobahn auf den Kreuzungsbereich der mit der Bundesstraße zufahrenden Verkehrsteilnehmer steht aufgrund des überraschend großen Formats und der Anbringung parallel zur Straße eine übermäßige Aufmerksamkeitsbindung zu erwarten, obwohl wegen des unmittelbar angrenzenden Kreuzungsbereichs sowohl für die Wahl der Fahrspur als auch den

Abbiegevorgang selbst nebst Berücksichtigung der Ampelzeichen die volle Konzentration gefordert ist. Dabei verdient hier besondere Beachtung, daß aufgrund der Zubringerfunktion der zur 600m entfernten Autobahnauffahrt mit einem hohen Anteil an ortsunkundigen Kraftfahrern zu rechnen ist, bei denen sich dieser Effekt noch verstärkt. Gleiches gilt auch für die von der Bundesstraße nach rechts in die einbiegenden Kraftfahrer, welche ebenfalls in dieser Situation voll konzentriert sein müßten, dieses jedoch wegen der Aufsicht auf die überformatige Werbetafel und der von ihr zweckbestimmungsgemäß ausgehenden Aufmerksamkeitsbindung nicht sein können. Aufgrund der überörtlichen Funktion mit Autobahnzubringerfunktion des Kreuzungsbereich ist zudem mit häufigem Kolonnenverkehr zu rechnen, so daß sich der dann zunächst durch den vorausfahrenden Verkehr verstellte Blick erst im Kreuzungsbereich eröffnet, wodurch der Überraschungseffekt der Werbetafel nochmals verstärkt wird.

Der Senat macht sich insoweit die tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts aus dessen Augenscheineinnahme vom 19.10.1994 zu eigen. Da die Kläger lediglich die Schlußfolgerungen aus den Tatsachenfeststellungen angegriffen und um Entscheidung nach Aktenlage gebeten, sodann auf gerichtliche Anfrage ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erteilt haben, bestand für den Senat kein Anlaß, seinerseits einen Augenschein einzunehmen.

Bestünde demnach im Fall des Obsiegen der Kläger im Baugenehmigungsrechtstreit eine Verpflichtung des Beklagten zum unverzüglichen Erlaß einer Beseitigungsverfügung, so fehlt es nach den oben dargelegten Grundsätzen an einem Rechtsschutzbedürfnis für die Klage auf Erteilung dieser Baugenehmigung. Aus Rechtsgründen ist ein Gebrauchmachen von dieser Genehmigung ausgeschlossen, sie wäre für die Kläger nutzlos. Die hiervon zu unterscheidende Frage, ob die Baugenehmigungsbehörde im Rahmen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach § 62a SächsBO die Baugenehmigung aus Gründen dabei nicht zu prüfender Vorschriften (vgl. § 62a Abs. 2 SächsBO), wozu auch § 19 Abs. 2 SächsBO zählt, versagen kann, bedarf hier keiner Entscheidung.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 159 Satz 2 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht für erstattungsfähig zu erklären, da diese sich mangels Antragstellung keinem Kostenrisiko unterworfen hat (§ 162 Abs. 3 VwGO).

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

### Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.:  
Dr. Sattler

Kober

Sonntag

**Beschluß**

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 18.750,00 DM festgesetzt (§§ 25 Abs. 2, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG).

Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

gez.:  
Dr. Sattler

Kober

Sonntag

